

Erläuterungen zur 3. Novelle zur SpezV

Auswirkungen der Novelle

Die Novelle ermöglicht die Errichtung von Spezialisierungsstätten für Pädiatrische Nephrologie und Pädiatrische Rheumatologie. Die Anzahl der zu erwartenden Anträge kann derzeit noch nicht genau vorhergesagt werden kann, allerdings ist auf Grund der Erfahrung mit dem Vollzug der bisher eingerichteten pädiatrischen Spezialisierungen damit zu rechnen, dass für die ÖÄK ein zusätzlicher Personalaufwand von voraussichtlich 0,30 VZÄ pro Spezialisierung entstehen wird.

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf zur 3. Novelle der Spezialisierungsverordnung schafft die rechtlichen Grundlagen für die Spezialisierungen in Pädiatrischer Nephrologie sowie in Pädiatrischer Rheumatologie.

Besonderer Teil

Zu § 4:

Es werden die neuen Spezialisierungen in Pädiatrischer Nephrologie und Pädiatrischer Rheumatologie jeweils als neue Ziffern an die bereits bestehenden Spezialisierungen angefügt.

Zu den §§ 9 Abs. 1 und 17 Abs. 1

Der Klammerausdruck „Anhang I“ verweist auf das Muster des Spezialisierungsdiploms.

Zu § 11 Abs. 1 Z 1:

Es wird klargelegt, dass pro Spezialisierungsstelle ein oder mehrere Ärztinnen/Ärzte gemeinsam im Gesamtausmaß von zumindest 35 Wochenstunden beschäftigt sein müssen.

Zu § 34:

§ 34 regelt die Übergangsbestimmungen für die neue Spezialisierung in Pädiatrischer Nephrologie. Spezialisierungswerber haben für die Erlangung der Spezialisierung in Pädiatrischer Nephrologie eine zumindest dreijährige Tätigkeit im Fachgebiet nachzuweisen.

Zu § 35:

§ 35 regelt die Übergangsbestimmungen für die neue Spezialisierung in Pädiatrischer Rheumatologie. Spezialisierungswerber haben für die Erlangung der Spezialisierung in Pädiatrischer Rheumatologie eine zumindest dreijährige Tätigkeit im Fachgebiet nachzuweisen.

Zu Anhang I:

Mit dem Anhang I wird ein Muster für die Spezialisierungsdiplome eingeführt.

Zu Anlage 14:

Die Spezialisierung in Pädiatrischer Nephrologie soll aus versorgungsrelevanten Gründen sowie aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den deutschsprachigen Nachbarländern eingeführt werden.

Die Dauer der Spezialisierung wurde auf 36 Monate festgelegt.

Bei Absolvierung des Moduls „Fachspezifische Nephrologie/Urologie“ im Rahmen der Sonderfach-Schwerpunktausbildung in der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde gemäß ÄAO 2015 können neun Monate auf die Dauer der Spezialisierung angerechnet werden, da dies den Inhalten der Spezialisierung entspricht.

Die Inhalte der Spezialisierung wurden in fachlicher Abstimmung mit der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde entwickelt.

Zu Anlage 15:

Die Spezialisierung in Pädiatrischer Rheumatologie soll aus versorgungsrelevanten Gründen sowie aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den deutschsprachigen Nachbarländern eingeführt werden.

Die Dauer der Spezialisierung wurde auf 36 Monate festgelegt.

Bei Absolvierung des Moduls „Fachspezifische Hämato-Onkologie/Hämostaseologie/Immunologie/Rheumatologie“ im Rahmen der Sonderfach-Schwerpunktausbildung in der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde gemäß ÄAO 2015 können drei Monate auf die Dauer der Spezialisierung angerechnet werden, da dies den Inhalten der Spezialisierung entspricht.

Die Inhalte der Spezialisierung wurden in fachlicher Abstimmung mit der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde entwickelt.